



Merkblatt

Auflösung, Liquidation und Löschung juristischer Personen: Eintragung ins Handelsregister

1. Schritt: Anmeldung der Auflösung beim Handelsregisteramt

Mit Ausnahme von Stiftungen bedarf die freiwillige Auflösung einer juristischen Person eines durch die Generalversammlung zu fassenden Auflösungsbeschlusses. Die Aufhebung einer Stiftung zwecks Liquidation erfolgt durch Verfügung der stiftungsrechtlich zuständigen Aufsichts- oder Änderungsbehörde. Bei AG und GmbH muss ein Notar beigezogen werden, da der Auflösungsbeschluss der öffentlichen Beurkundung bedarf. Mit ihrer Auflösung bzw. Aufhebung hört die juristische Person nicht zu existieren auf, sondern besteht weiter, aber mit neuer, eingeschränkter Zielsetzung, nämlich mit dem Zweck, ihre eigene Liquidation durchzuführen (=Tilgung aller Schulden, Geltendmachung aller Ansprüche, Verteilung des verbleibenden Vermögens).¹ Erst nach Abschluss dieses Stadiums hört die juristische Person zu bestehen auf und kann im Handelsregister gelöscht werden.

Umgehend nach Fassung des Auflösungsbeschlusses sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz *“in Liquidation”*, die Liquidationsadresse, die Liquidatoren sowie die allfälligen Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.² Bei Stiftungen erfolgt die Anmeldung mittels Verfügung der stiftungsrechtlich zuständigen Aufsichts- oder Änderungsbehörde. Bezüglich Inhalt, Form, Sprache und Unterzeichnung der Anmeldung sowie die Beglaubigung von Unterschriften vgl. die Merkblätter *„Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“* und *„Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“*.³

Zusammen mit der Anmeldung ist dem Handelsregisteramt bei AG und GmbH das öffentlich beurkundete und bei Genossenschaften und Vereinen das - nur - vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll der Generalversammlung über den Auflösungsbeschluss und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung einzureichen. Zudem sind die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriftenmuster einzureichen.⁴

Da das Gesetz keine Aufhebung der Vorschriften über die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation von juristischen Personen bei ihrer Auflösung vorsieht, müssen die rechtsformspezifischen **Organisationsvorschriften auch in der Liquidationsphase eingehalten werden**. Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation hat der Richter bzw. - bei Stiftungen - die stiftungsrechtliche Aufsichtsbehörde auf Antrag der Gläubiger oder des Handelsregisteramtes die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.⁵

2. Schritt: Publikation von drei Schuldenerufen im Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB)

Nach erfolgter Anmeldung der Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister haben die Liquidatoren unter Verwendung des Online-Formulardienstes die Publikation von **drei Schuldenerufen** im SHAB zu veranlassen.⁶ Vor der Anmeldung der Auflösung beim Handelsregisteramt publizierte Schuldenerufe sind nicht rechtsgenügend und müssen wiederholt werden.⁷

¹ Art. 739-746, 826 Abs. 2, 913 Abs. 1 OR; Art. 58 ZGB.

² Art. 63, 83, 89 und 93 HRegV.

³ Vgl. www.handelsregisteramt.bs.ch.

⁴ Art. 63 Abs. 2 HRegV.

⁵ Art. 731b u. Art. 939 OR.

⁶ Vgl. <https://www.shab.ch/#!/gazette>.

⁷ Vgl. Stäubli, in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 3. Auflage, Basel 2008, N 2 zu Art. 737 und N 3 ff. zu Art. 742.

3. Schritt: Anmeldung der Löschung beim Handelsregisteramt

Nach Beendigung aller Liquidationshandlungen, frühestens jedoch **ein Jahr** nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenerufes im SHAB, haben die Liquidatoren die Löschung der juristischen Person im Handelsregister anzumelden. Bei Stiftungen erfolgt die Anmeldung mittels Verfügung der stiftungsrechtlich zuständigen Aufsichts- oder Änderungsbehörde. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von **drei Monaten** erfolgen, wenn dem Handelsregisteramt zusammen mit der Anmeldung die Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten eingereicht wird, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.⁸ Die Anmeldung der Löschung ist durch **sämtliche Liquidatoren** zu unterzeichnen und hat die Ausgabennummern und –daten aller drei im SHAB publizierten Schuldenerufe anzugeben.⁹

4. Schritt: Eintragung der Löschung im Handelsregister

Die Einreichung der Anmeldung zur Löschung der juristischen Person im Handelsregister führt **nicht** zur sofortigen Vornahme der Löschung durch das Handelsregisteramt. Die Löschung kann vom Handelsregisteramt erst vorgenommen werden, wenn ihm die Steuerbehörden des Bundes und des Sitz-Kantons dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Die Einholung der Zustimmungserklärungen erfolgt durch das Handelsregisteramt von Amtes wegen umgehend nach Eingang der Anmeldung zur Löschung.¹⁰ Auf die Dauer bis zum Vorliegen der beiden Löschungs zustimmungen und damit auf den konkreten Zeitpunkt der Löschung der juristischen Person im Handelsregister hat das Handelsregisteramt keinen Einfluss und ist **bei den betreffenden Steuerbehörden zu erfragen**.

Hinweis: Amtliche Löschung von nicht aufgelösten bzw. sich nicht in Liquidation befindenden juristischen Personen ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven (Art. 934 OR)

Das Verfahren der amtlichen Löschung einer nicht aufgelösten juristischen Person mangels Geschäftstätigkeit und Aktiven kann nur durch die Handelsregisterbehörden und nur bei Vorliegen eines **konkursamtlichen Verlustscheins**, welcher das Fehlen von Aktiven **und** Geschäftstätigkeit ausweist, angehoben werden. Die Einleitung eines amtlichen Lösungsverfahrens aufgrund einer blossen Selbstdeklaration der Organe der juristischen Person selber ist ausgeschlossen, da ansonsten die oben dargestellten Vorschriften über die Auflösung und Liquidation umgangen würden.

⁸ Art. 746 i.V.m. Art. 745 Abs. 2+3 OR.

⁹ Vgl. Merkblatt „Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“.

¹⁰ Art. 65 Abs. 2 HRegV.